

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: [www.avsv.at](http://www.avsv.at)**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 351j Abs. 5 ASVG:

**Geschäftsordnung der Unabhängigen Heilmittelkommission (GO UHK)****Allgemeines**

§ 1. (1) Für das Verfahren vor der Unabhängigen Heilmittelkommission (UHK) gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht im Abschnitt V des ASVG diesbezüglich etwas anderes bestimmt wird (§ 351j Abs. 5 ASVG). Die Grundsätze der Europäischen Menschenrechtskonvention, insbesondere des Art. 6, sind zu beachten.

(2) Soweit in dieser Geschäftsordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

(3) Die Bürogeschäfte der UHK führt eine beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichtete Geschäftsstelle. Mitarbeiter dieser Geschäftsstelle sind berechtigt, an den Sitzungen und Beratungen der UHK teilzunehmen. Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme von an die UHK gerichteten Eingangsstücken,
2. Festhalten des Eingangszeitpunktes (Datum),
3. kanzleimäßige Behandlung der Geschäftsstücke,
4. Vornahme der erforderlichen Kopier- und Schreibearbeiten einschließlich Anfertigung von Reinschriften,
5. Abfertigung und Versendung von Schriftstücken,
6. geordnete Ablage der Akten,
7. Skartierung nach dem festgelegten Zeitraum,
8. die Mitwirkung an der Abfassung von Niederschriften über Sitzungen und der Protokolle über Beratungen der UHK.

(4) Die Geschäftsstelle führt weiters ein Register für die von der UHK zu erledigenden Rechtssachen, in das die anfallenden Akten in der Reihenfolge des Einlangens in der Geschäftsstelle einzutragen sind, wobei die Akten jedes Jahr mit 1 beginnend fortlaufend zu nummerieren sind. Auf dem Aktendeckel ist das Aktenzeichen „UHK“ gefolgt von der laufenden Grundzahl, der entsprechenden Ordnungszahl, einem Schrägstrich und den letzten beiden Stellen der Jahreszahl anzubringen (z. B. UHK 124-1/03). In das Register sind nachstehende Eintragungen aufzunehmen:

1. Name des Beschwerdeführers
2. Bezeichnung der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Arzneispezialität
3. Gegenstand des Verfahrens (Neuaufnahme, Streichung etc.)
4. Tag des Einlangens des Aktes
5. Name des Berichterstatters
6. Tag der Sitzung
7. Zeitpunkt und Ergebnis der Entscheidung der UHK

Der Aktenlauf muss in nachvollziehbarer Weise ersichtlich sein.

(5) Für Angelegenheiten, die nicht unmittelbar die Entscheidungstätigkeit der UHK in konkreten Fällen zum Gegenstand haben (Verwaltungssachen), ist ein gesondertes Register zu führen, in das die Fälle jedes Jahr bei 1 beginnend chronologisch einzutragen sind; die Verwaltungssachen sind mit UHK-Vw, der laufenden Grundzahl, einem Schrägstrich und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl zu bezeichnen (z. B. UHK-Vw 3/03).

**Aufgaben des Vorsitzenden**

§ 2. (1) Der Vorsitzende leitet die UHK. Für administrative Tätigkeiten ist ihm die im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichtete Geschäftsstelle zur Seite gestellt. Ist er durch Urlaub, Erkrankung, Befangenheit, den Aktenanfall, offene Erledigungen oder sonst verhindert, tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende bestellt für jeden Akt einen Beisitzer zum Berichterstatter. Zum Berichterstatter kann jeder Beisitzer bestellt werden; unter Bedachtnahme auf die jeweils vertretenen Fachgebiete ist dabei auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der Mitglieder zu achten. Wer zum Berichterstatter

ter bestellt wurde, ist den am Verfahren Beteiligten vor der mündlichen Verhandlung nicht bekannt zu geben.

(3) Die Beisitzer haben wichtige Gründe, die geeignet sein könnten, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, umgehend dem Vorsitzenden anzuzeigen und sich jeder Amtshandlung zu enthalten. Der Vorsitzende hat für die erforderliche Vertretung zu sorgen.

(4) Nur das Verfahren betreffende Anordnungen trifft der Vorsitzende. Über die Ablehnung der Akteneinsicht (§ 17 Abs. 3 AVG) entscheidet der Vorsitzende.

### **Aufgaben des Berichterstatters**

**§ 3.** (1) Der Berichterstatter hat die Entscheidung vorzubereiten und alle ihm dazu notwendig erscheinenden Verfügungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu treffen. Erachtet der Berichterstatter die Bestellung eines nichtamtlichen Sachverständigen als erforderlich, so hat dies auf Vorschlag des Berichterstatters durch den Vorsitzenden zu erfolgen.

(2) Der Berichterstatter kann sich zur Vorbereitung des Erledigungsentwurfes eines rechtskundigen Mitarbeiters der Geschäftsstelle bedienen.

### **Verfahren**

**§ 4.** (1) Alle Anträge und Anbringen bei der UHK sind schriftlich in deutscher Sprache bzw. in glaubigster Übersetzung einzubringen. Die Anträge und Anbringen sind grundsätzlich im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf einem elektronischen Datenträger einzubringen, in begründeten Einzelfällen mangels Vorliegen der technischen Voraussetzungen ist eine Einbringung in Papierform zulässig. Eine Beschwerde ist gleichzeitig dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Kenntnis zu bringen.

(2) Eingaben sind unter folgender Adresse einzubringen:

Unabhängige Heilmittelkommission  
p. A. Geschäftsstelle der UHK  
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen  
Abteilung III/B/8  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

(3) Eingaben im Wege der elektronischen Datenübermittlung sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [buero.uhk@bmgf.gv.at](mailto:buero.uhk@bmgf.gv.at)

(4) Die Beschwerde hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung der in Beschwerde gezogenen Entscheidung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger,
2. die Beschwerdegründe,
3. Angaben die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Der Beschwerde ist eine Ausfertigung oder Kopie der in Beschwerde gezogenen Entscheidung anzuschließen.

(5) Bei Säumnisbeschwerden entfallen die Erfordernisse nach Abs. 3. Es ist jedoch eine Kopie des ursprünglichen Antrages vorzulegen und glaubhaft zu machen, dass die Entscheidungsfrist des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger abgelaufen ist.

(6) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist - nachdem ihm eine Beschwerde zur Kenntnis gebracht wurde - verpflichtet, die Akten des Verfahrens der UHK binnen längstens 30 Tagen vorzulegen. Er ist berechtigt, innerhalb dieser Frist eine Stellungnahme zu erstatten.

(7) Bei Mängel schriftlicher Anbringen ist dem Einschreiter die Behebung des Mangels mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Verstreichen der bestimmten - vierzehn Tage nicht überschreitenden - Frist zurückgewiesen wird.

(8) Wird nach Vorlage der Akten festgestellt, dass zusätzliche Informationen des Beschwerdeführers entscheidungsrelevant sind, so wird die Entscheidungsfrist bis zur Beistellung dieser Informationen gehemmt.

(9) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ist dem Verfahren und der Sitzung beizuziehen.

## **Beisitzer**

**§ 5.** (1) Die Beisitzer sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern kein Verhinderungsgrund vorliegt.

(2) Zu den vom Vorsitzenden einberufenen Sitzungen der UHK sind die Beisitzer schriftlich unter Beachtung der in § 351j Abs. 2 ASVG genannten Frist zu laden. Ist ein Mitglied verhindert, hat es dies der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen, das Ersatzmitglied unverzüglich zu informieren und diesem die ihm übermittelten Sitzungsunterlagen zuzuleiten.

(3) Als Sitzungsunterlagen (§ 351j Abs. 2 ASVG) sind jedenfalls zu übermitteln:

1. im Fall von Beschwerden gegen Entscheidungen des Hauptverbandes:
  - a) die angefochtene Entscheidung des Hauptverbandes,
  - b) die Beschwerde,
  - c) die Stellungnahme des Hauptverbandes
  - d) der allenfalls vom Berichterstatter ausgearbeitete Erledigungsentwurf, und
  - e) allenfalls vom Berichterstatter bezeichnete Aktenteile.
2. im Falle des § 351i Abs. 5 ASVG:
  - a) der Antrag,
  - b) der allenfalls vom Berichterstatter ausgearbeitete Erledigungsentwurf und
  - c) allenfalls vom Berichterstatter bezeichnete Aktenteile.

(4) Die Beisitzer sind ferner mit der Ladung zur Sitzung darüber zu informieren, wann und wo sie die sonstigen Unterlagen des gesamten Aktes einsehen können. Über ihr Verlangen sind ihnen nach Möglichkeit die von ihnen zur Einsicht gewünschten Teile des Aktes in Kopie zu übermitteln.

(5) Beabsichtigt ein Mitglied der UHK zum Entwurf des Berichterstatters einen Gegenantrag zu stellen oder Abänderungen in größerem Umfang zu beantragen, soll dies in schriftlicher Form so rechtzeitig geschehen, dass die anderen Kommissionsmitglieder darüber rechtzeitig, zumindest 7 Werktage vor der Sitzung informiert werden können.

## **Sitzungen**

**§ 6.** (1) Zur Sitzung sind vom Vorsitzenden die Parteien, Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger rechtzeitig zu laden.

(2) Der Termin der Sitzungen sowie die Tagesordnung sind in der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen zumindest 14 Tage vor dem Sitzungstermin der UHK bekannt zu machen.

(3) Die Verhandlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen (§§ 14 und 15 AVG). Dazu kann ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle beigezogen werden.

(5) Die Verfahrenssprache ist deutsch.

## **Ausschluss der Öffentlichkeit**

**§ 7.** (1) Die Öffentlichkeit kann vom Vorsitzenden ausgeschlossen werden, wenn Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erörtert werden.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt durch Verfahrensordnung des Vorsitzenden entweder von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei.

(3) Unmittelbar nach Verkündung des Beschlusses über den Ausschluss der Öffentlichkeit haben sich alle Zuhörer zu entfernen.

## **Entscheidungen**

**§ 8.** (1) Die Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.

(2) Bei der Abstimmung haben nur die Mitglieder mitzuwirken, die an der Sitzung teilgenommen haben. Der Berichterstatter gibt seine Stimme zuerst, dann die weiteren Mitglieder in der in § 351h Abs. 3 Z 1 bis 7 ASVG genannten Reihenfolge und zuletzt der Vorsitzende ab.

(3) Die UHK trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Kein Mitglied darf die Abstimmung über eine zur Beschlussfassung gestellte Frage verweigern, auch dann nicht, wenn es bei der Abstimmung über eine Vorfrage in der Minderheit geblieben ist.

(5) Über die Beratung ist ein Protokoll abzufassen, das die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer, des Schriftführers, sowie das Ergebnis der Abstimmung enthält. Wird der Entwurf einstimmig zum Beschluss erhoben, genügt es auf diesem das Abstimmungsergebnis zu vermerken. Ein gesondert abgefasstes Beratungsprotokoll ist zu verschließen und von der Akteneinsicht ausgenommen. Der Abstimmungsvermerk oder das gesondert geführte Beratungsprotokoll sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(6) Die Entscheidung der UHK hat die Namen der Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, zu nennen. Die Urschrift ist vom Vorsitzenden auf seine Übereinstimmung mit dem gefassten Beschluss zu prüfen und zu unterschreiben, dabei können nötig erscheinende Änderungen, die keine sachliche Änderung bedeuten, vorgenommen werden.

Unabhängige Heilmittelkommission (UHK)  
26. Juni 2003

\*

Diese Geschäftsordnung wurde von der Unabhängigen Heilmittelkommission in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2003 beschlossen. Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen hat diese Geschäftsordnung am 24. Juli 2003 genehmigt. Die Verlautbarung durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erfolgt auf Grund des § 351j Abs. 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes – ASVG.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
Für die Geschäftsführung:

**Probst**